



# Einrichtungsbezogenes Besuchskonzept der MKS St.Paulus GmbH Marienkrankenhaus Schwerte

---

Krankenhäuser sind gemäß § 10 Absatz 1 der Corona-Schutzverordnung verpflichtet, Besuche im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zu regeln, welches Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet. Um eine Isolation der Patient:innen zu vermeiden, sind Einschränkungen der Besuchsrechte nur in eng begrenztem Umfang vorzunehmen. Um den Schutz von Patient:innen und Personal vor dem Eintrag des SARS-Coronavirus-2 auch weiterhin zu gewährleisten, gelten für Patientenbesuche im MKS St.Paulus GMBH Marienkrankenhaus Schwerte die oben aufgelisteten Regelungen, die im Einzelfall aus medizinischen oder sozialen Gründen auf Anordnung der behandelnden Ärzt:innen an spezielle Situationen angepasst werden können.

Ein erforderlicher Schnelltest kann an verschiedenen Teststellen in Schwerte vorgenommen werden. Hier finden Sie eine Übersicht:

<https://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/kreisverwaltung/gesundheit-und-verbraucherschutz/gesundheitsschutz-und-umweltmedizin/schnelltests-im-kreis-unna/>

Bitte bringen Sie das negative Ergebnis zum Besuch mit.

## **Die Maskenpflicht gilt im gesamten Klinikbereich**

Pro Patient:in ist ab dem 1. Tag im Krankenhaus täglich für 30 Minuten ein Besucher, möglichst nur nahe Angehörige, erlaubt. Während des Besuches im Krankenhaus ist eine FFP2-Maske durchgehend zu tragen. Besuche sind täglich zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr möglich. In einem Patientenzimmer darf sich maximal ein Besucher aufhalten. Personen mit Anzeichen auf eine Infektion dürfen nicht zu Besuch kommen.

> **2G-Plus-Regel:** Geimpft oder genesen UND zusätzlich ein negativer Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden; auch bei nachgewiesener Boosterimpfung). Ausnahmen von der Zutrittsregel sind im Individualfall möglich, wenn die behandelnden Ärzte oder Pflegefachkräfte dies aus medizinischen Gründen für sinnvoll erachten.

> Zutritt nur über den jeweiligen **Haupteingang**

## **Patient:innen**

**Alle Patient:innen des Krankenhauses werden selbstverständlich unabhängig von ihrem Immunstatus behandelt.**

## **Ambulante Patienten**

- Die Mundschutz-Pflicht gilt natürlich auch bei Betreten eines Krankenhauses
- Bitte tragen Sie während Ihres Aufenthaltes Ihre Maske – auch bei Untersuchungen / Behandlungen
- Nehmen Sie die Maske bitte nur ab, wenn unser Personal Sie dazu auffordert

## **Stationäre Patienten**

- Jede:r Patient:in wird bei stationärem Aufenthalt auf Corona getestet
- Alle Patient:innen werden gebeten, ihren privaten Mundschutz bei Aufnahme mitzubringen und bis zum Erhalt des Ergebnisses zu tragen
- Auf den Zimmern muss (außer bei Untersuchungen) natürlich kein Schutz getragen werden

## **Symptome**

Falls Sie Infektionssymptome aufweisen, wenden Sie sich bitte an das medizinische Personal. Bitte sehen Sie von unnötigen Gängen in den Flurbereichen ab und halten sich möglichst in Ihrem Zimmer auf. Betreten Sie Abteilungen oder Ambulanzen nur einzeln und nach Aufforderung.

## **Begleitung von Geburten**

Nach Regelung der CoronaSchVO wird die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt ermöglicht. Werdende Mütter dürfen nach wie vor eine Begleitperson mit in den Kreißsaal nehmen. Diese Person muss einen negativen Schnelltest vorweisen. Zusätzlich wird der Begleitperson im Rahmen der Aufnahme vor Ort ein PCR-Test abgenommen. In Ausnahmefällen (etwa plötzlich eintretenden Wehen) können Schnelltest und PCR-Test vor Ort erfolgen.

## **Besuch nach der Geburt**

Die Person, die die werdende Mutter bei der Geburt begleitet hat, darf diese zudem auf der Wochenstation besuchen. Voraussetzung dafür ist ein aktueller negativer Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) aus einem Testzentrum. Dies gilt genauso für vollständig Geimpfte und Genesene. (Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Coronavirus-Testverordnung des Bundes und der dazu ergangenen Allgemein-verfügungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verhinderung des Eintrags von Coronaviren in das Krankenhaus müssen Teststrategien Teil des Besuchskonzeptes sein.) Alternativ ist es nach wie vor möglich, ein Familienzimmer zu belegen. Bitte halten sie hierzu Rücksprache mit dem Stationspersonal.

Betroffen von den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie sind die Kreißsaalführungen, die bis auf weiteres ausgesetzt werden. Als Ersatz für die ausfallenden Kreißsaalführungen haben wir einen kleinen Film gedreht, um werdenden Eltern einen kleinen Einblick zu geben, welche Leistungen die Geburtshilfe anbietet, wie die Räumlichkeiten aussehen und wie die Abläufe rund um die Geburt sind.

## **Kinder und Jugendliche**

Stationär behandelten Kindern und Jugendlichen wird das Besuchsrecht bereits ab dem ersten Behandlungstag eingeräumt. Für Besuche stationär behandelter Kinder sind darüberhinausgehend Zeiten vorgesehen; sprechen Sie gerne unser Personal darauf an. Eine Begleitperson darf minderjährige Patient:innen zu ambulanten Untersuchungen unter 3G-Bedingungen + Bürgertest begleiten.

## **Besondere Behandlungsfälle**

Auch in besonderen Behandlungsfällen (z.B. sterbende, palliativ versorgte sowie stark dementiell erkrankte und schwersterkrankte Patient:innen sowie Menschen mit Behinderungen) ermöglichen wir darüber hinaus Besuche in einem individuell zu bestimmenden Zeitrahmen.

Aufgrund der Schwere der regelhaft vorliegenden Krankheitsbilder und der hochgradig belastenden Ausnahmesituation für Patient:innen werden soweit wie möglich ab dem ersten Behandlungstag täglich Besuche ermöglicht. Dazu gehören auch Besuche von Seelsorger:innen, Betreuer:innen. Sprechen Sie unser medizinisches Personal gerne darauf an.

### **Besuche nach § 22 Absatz 2 Satz 1 PsychKG**

(d.h. Besuche der gesetzlichen Vertretung, der Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspfleger, der in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare) dürfen nicht untersagt werden

### **Intensivstationen**

Die Krankenhäuser können über den oben genannten Mindeststandard hinausgehende Besuchsmöglichkeiten einräumen. Dies gilt insbesondere auf Intensivstationen oder wenn dies aus medizinischen bzw. ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist (CoronaSchVO §5, Absatz 1).

### **Covid19 – Infektionsstationen**

Diese Patientinnen und Patienten stehen unter behördlich ausgesprochener Quarantäne. Besuche sind nur in Ausnahmefällen unter Beachtung des Infektionsschutzes und mit entsprechender Schutzausrüstung möglich (z.B. sterbende Patient\*innen). Ein Besuchsverbot darf nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen. Eine Kommunikation mit den Angehörigen wird über das private Handy, das Telefon im Krankenhaus oder durch extra angeschaffte Tablets sichergestellt.

